



98⁶
MANDATUM
PROCURATORIUM.



In zu End Unterschriebene, thun kund
und bekennen mit diesem offenen Brief, daß wir
für uns, und unsere Erben zu Vollführung un-
serer an dem Hochverzl. Kaiserl. Reichs-Hof-
Rath hievorigen, jegigen, und künftigen Rechtsachen, gegen
weme wir die haben und überkommen mögen, jeko zu unserem,
und nach unserem Tod zu unserer Erden unzweifelichen Redner
und Nawalden, den

Agenten an hochgedachten Kaiserlichen Reichs-Hofrath, und
falls derselbe etwa frühzeitig mit Tod abzienge, oder seinen
Stand sonst verändern würde, gleichfalls den

ermeldten
Kaiserl. Reichs-Hofraths-Agenten, als dessen substituirt
Nawalb, constituirt, bestellt, und ernunnet haben; also und
dergestalt, daß wir zuörderst alles und jedes was durch ihne,
und andere Nawälde, oder sonst in angeregten Sachen, von
unserwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf der-
selbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonst an-
der-

derwärtige Veränderung seines Stands vorbemeldter
als in casum mortis,
vel mutandi status substituirtter Anwald, in allen angezoge-
nen Sachen activè, passivè, bey unserm Leben, in unserm,
und nach dem Tod in unserer Erben Namen erscheinen, allerley
Process aus, die wieder einbringen, Fori declinatorias, und
andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren,
in probatoriis articuliren, respondiren, Juramentum
veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondent-
dorum, in litem affectionis, estimationis, purgationis,
in supplementum probationis, expensarum, damnorum
& Interesse, quartæ dilationis, ejusdemque pro-
rogationis, auch einen jeden anderen zinslichen, in Rechten zu-
gelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi litis de-
cisionum fuerit, in unsere, und respectivè unserer Erben
Seel erstatten, allerley Beweis führen, darentwegen alle Noth-
durst verhandlen, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweis
excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren
&c. Sigilla & manus recognosciren, oder difficiren,
in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey-
und Cadurtheilen beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören,
annehmen, darwider, auch sonst restitutionem in inte-
grum begehren, oder an Ihre Kaiserl. Majestät loco Revi-
sionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, & in-
teresse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was
in denen Hauptsachen taxirt und erkennt, erheben, annehmen,
darfür quittiren, in executionem activè procediren, bis
zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da die-
selbe uns, oder respectivè unseren Erben zuwider ergienzen,
und darauf gegen uns, oder unsere Erben in Executionem
procedirt wurde, in unserm und unseren Erben Namen, alle
Nothdurst bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis
verhandlen, einen und mehr Aiter-Auwälde, so oft es ihme
beliebt, substituiren, revociren, auch alles anderes thun und
lassen soll, was wir, oder nach unserem Tod unsere Erben selb-
sten zuwegen, jederzeit handlen, thun und lassen sollten, könn-
ten oder möchten. Und da mehr ernannter also constituirter
Anwald und Substituirtter eines mehrerer Gewalt, als hier-
innen

innen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben wollen wir in unserm, und unserer Erben Namen, hiemit am kräftigsten, und beständigsten, wie das, vermög der Rechten, und de Stylo berühmten Kaiserl. Reichs- Hofraths, beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerer Anwald, und nach dessen Tod oder Stands-Veränderung der Substituirte, und deren Afler-Anwâlde, in unserm, und unserer Erben Namen handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir für uns, und unsere Erben, stät, fest, und unverbriüchlich zu halten, auch sie beide Anwâlde, und ihre substituirte Afler-Anwâlde aller Bürden der Rechten, præsertim satisfactionis de iudicio filii, & iudicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer jetzigen und künftigen, auch unserer Erben nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahren Urkund, haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserem gewöhnlichen Pecttschaft wissentlich bekräftiget. So geschehen

Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





98ⁿ
MANDATUM
PROCURATORIUM.



Er zu End Unterse
und bekennen mit dieser
für uns, und unsere C
ferer an dem Hochprei
Rath hievorigen, jezigen, und künfti
weme wir die haben und überkommen
und nach unserm Tod zu unserer Erbe
und Anwaldeu, den

Agenten an hochgedachten Kaiserliche
falls derselbe etwa frühzeitig mit E
Stand sonsten verändern würde, glei

Kaiserl. Reichs-Hofraths-Agenten
Anwald, constituirt, bestellt, und
vergestalt, daß wir zusehenderk alles
und andere Anwalde, oder sonsten in
unsertwegen gehandelt worden, ratifi
selbe, wie auch auf dessen tödtlichen

